

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Sammlung der Verordnungen und Instructionen über die directen Steuern im Grosherzogthum Baden

Baden

Carlsruhe, 1817

37. Finanz-Ministerium. Steuer-Departement. Nro. 2074

[urn:nbn:de:bsz:31-14280](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-14280)

werden, wohl aber ist darauf zu sehen, daß sie in den Güter-Kaufs-Tabellen aufgenommen werden, wenn sie zur Zeit des vorgefallenen Kaufs noch auf dem Grundstücke gehaftet haben.

37.

Finanz-Ministerium.

Steuer-Departement.

Nro. 2074. Karlsruhe den 27. July 1811.

Bericht des Drehsam-Kreis-Directorii vom 18. d. Nro. 9172. Die Catastrirung der zeitlich zehndfreyen Güter betreffend.

B e s c h l u ß.

Dem Kreis-Directorio wird erwiedert:

Die in Frage stehende Grundstücke sind als zehndfrey zu behandeln, und unter dem Bemerken, daß die Zehndfreyheit nur temporär seye, in das Cataster zu tragen. Wenn die Zehndfreyheit aufhört, kann sich der Eigenthümer bey dem Ab- und Zuschreiben melden.